

An das
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Frau Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, 15. Mai 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein möchte hiermit eine Stellungnahme zum «Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze» einbringen.

Der Vernehmlassungsbericht sieht die Einführung eines Fachsenats insbesondere für den Bereich Stiftungs- und Trustrecht vor. Wir begrüßen diese spezialisierte Kammer mit Blick auf ihre Schwerpunktbereiche und die damit verbundenen internationalen Anforderungen aus folgenden Gründen:

I. Spezialisierter Senat im Stiftungs- und Trustrecht

Das Fürstentum Liechtenstein ist dafür bekannt, über ein effizientes und professionelles Gerichtssystem zu verfügen. Die damit einhergehende Rechtssicherheit stärkt auch die Position Liechtensteins als Stiftungs- und Truststandort im Wettbewerb der Rechtsordnungen.

Die Einführung eines spezialisierten Senats mit tiefgreifenden Kenntnissen sowie breiter Erfahrung würde die Ressourcen in Ausserstreitsachen im Stiftungs- und Trustrecht bündeln und die Verfahren beschleunigen. Dies steht auch im Einklang mit dem zu beobachtenden internationalen Trend zur Spezialisierung der Gerichte. Darüber hinaus würde hierdurch die Konsistenz der Rechtsprechung sowie das Vertrauen in die liechtensteinischen Gerichte in komplexen Verfahren des Stiftungs- und Trustrechts weiter gestärkt werden.

Nach derzeitiger Zuständigkeit werden ausserstreitige Angelegenheiten des PGR auf Ebene des Landgerichts in Einzelrichterbesetzung entschieden. Der neu geschaffene Senat würde mit angepasster Besetzung ebenso auf Ebene des Landgerichts ansiedelt werden. Gemäss dem Vorschlag würde der Stiftungs- sowie Trustsenat jeweils aus einer bzw. einem hauptamtlichen Landrichterin bzw. Landrichter sowie zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern bestehen. Zugleich sieht der Vernehmlassungsbericht vor, dass für einfache Rechtssachen weiterhin ein Einzelrichter zuständig ist. Angeführt werden hier die Bestellung einer Revisionsstelle, die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und die Bestellung eines Kontrollorgans sowie prozessleitende (verfahrensleitende) Verfügungen. Die stiftungsaufsichtsrechtlichen Massnahmen und Beistandschaften sollen in Besetzung als Senat entschieden werden (S. 42 Vernehmlassungsbericht). Aus Effizienzgründen ist diese Unterscheidung zwischen Zuständigkeit eines Einzelrichters und Zuständigkeit eines Senats nachvollziehbar. Mit Blick auf die Rechtssicherheit könnte es sinnvoll sein, die Zuständigkeit des Senats und des Einzelrichters in den jeweiligen ausserstreitigen Angelegenheiten gesetzlich zu verankern.

II. Vereinbarung über die Zuständigkeit des Stiftungs- und Trustgerichts

Sofern eine Partei eine Verbandsperson ist, soll nach § 22a Abs 2 JN den Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit des Landgerichts als Stiftungs- und Trustgericht zu vereinbaren. Diesem Gedanken folgend, kann bei Beteiligung einer Stiftung die Zuständigkeitswahl des Spezialsenats im Rahmen der Dispositionsmaxime gewählt werden. Da der Trust ohne Rechtspersönlichkeit allerdings keine Verbandsperson ist, findet die Bestimmung grundsätzlich keine Anwendung auf diesen. Dem Vernehmlassungsbericht ist nicht zu entnehmen, weshalb die Rechtsform des Trust von dieser Möglichkeit ausgenommen werden sollte. Zwar ist der Trustee häufig eine Verbandsperson und tritt als solche im eigenen Namen als Partei auf, dennoch sollte die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Landgerichts als Stiftungs- und Trustgericht zu wählen, auch dem Trustee als natürliche Person gewährt werden. Der Wortlaut des § 22a Abs 2 JN sollte insofern angepasst werden, dass der Trust einbezogen wird, um einheitlich der Komplexität der einzelnen Verfahren im Trustrecht zielführend zu begegnen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Alexandra Butterstein, LL.M.

Professur für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
Liechtenstein Business Law School
Universität Liechtenstein